



Luftkurort
Tambach-
Dietharz



Der Stadtkurier

Amtsblatt der Stadt
Tambach-Dietharz

Jahrgang 30

Freitag, den 14. August 2020

Nummer 8



Studentenbrunnen

Was gibt es Neues im Städtchen?

Die Ferienzeit neigt sich ihrem Ende entgegen. Ende des Monats beginnt schon wieder die Schulzeit. Vom Kultusministerium wurde ein „Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“ erarbeitet, nach welchem unsere Kinder in Anlehnung an ein Ampelsystem so frei wie möglich zur Schule und in den Kindergarten gehen können sollen. Es bleibt zu hoffen, dass das kommende Schuljahr wieder ganz normal sein wird!

Im letzten Amtsblatt habe ich vom beschlossenen Beitritt zur Naturpark-Meisterei des Naturparks Thüringer Wald e.V. berichtet. Hierzu kann ich heute ergänzend mitteilen, dass der Stützpunkt in Viernau am 16. Juli eröffnet wurde und auch bereits erste Arbeiten auf unserem Territorium Gestalt annehmen. Wie versprochen hat sich Philipp Luther unter anderem gleich um den Weg zum Steinernen Tor gekümmert und neue Stufen angelegt. Schön, dass dieser Beitritt so schnell Früchte trägt!

Am 21. Juli hatten wir Besuch aus Erfurt. Die beiden Staatssekretärinnen für Kommunales und für Tourismus hatten sich im Rahmen ihrer Sommertour „Kurtour“ durch die Kurorte des Freistaates angesagt. In einem gemeinsamen Gespräch habe ich mit Frau Staatssekretärin Schenk aus dem Innenministerium über die Folgen der Corona-Pandemie für unsere Stadt gesprochen und einige diesbezügliche Wünsche an die Politik in Erfurt vorgetragen. Frau Schenk besuchte das Outdoor-Eventzentrum der Familie Kraft und die Schmalwasertalsperre, wo wir unser Gespräch am Stummelberg fortgesetzt haben.

Nur einige Tage später, am 24. Juli, stand der Stummelberg erneut im Fokus. Nach 2-jähriger Bauzeit wurde dort ein neu hergerichteter Rastplatz eingeweiht. Dank der „Kirchberger“ wurde die Schutzhütte, hier insbesondere das Dach, erneuert und eine ansehnliche Sitzgruppe mit Steintisch aufgestellt. Ein neuer Wegweiser-Zwiesel wurde geschaffen und der Blick „freigeschnitten“, welcher nun wieder bis zum Inselsberg geht. Ich danke den Kirchberger Familien Gollhardt und Tanz herzlich für ihr ehrenamtliches Engagement und freue mich schon auf weitere angekündigte Projekte, wie die Herichtung des Rastplatzes an der Saalweidenwand.

Unsere Verwaltung bereitet gerade für das Jahr 2020 einen Nachtragshaushalt vor, welcher Ende September im Stadtrat beschlossen werden soll. Im Wesentlichen geht es um die Einpassung bereits beschlossener Einzelmaßnahmen, aber auch um die haushalterische Einordnung der Aufstellung der Container und deren Betrieb zur Kindergartenerweiterung. Coronabedingte Mindereinnahmen führen trotz staatlicher Zuschüsse zu einem Defizit im Verwaltungshaushalt, welches jedoch wegen der besonderen Pandemiesituation in diesem Jahr nicht dazu führen wird, dass unsere finanzielle Leistungsfähigkeit in Frage steht. Ein Ausgleich aus der allgemeinen Rücklage ist ausnahmsweise folgenlos möglich.

Nach vielen Bemühungen steht nunmehr fest, dass die Container-Erweiterung für den Kindergarten Mitte September geliefert wird. Wir werden bis dahin alles vorbereiten, so dass eine problemlose Aufstellung erfolgen kann. In Betrieb geht der von der Diakonie betriebene Kindergarten in der Container-Anlage damit am 1. Oktober.

Laut dem Haushaltsplan 2020 steht die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für unsere freiwillige Feuerwehr auf dem

Plan. Am 23. Juli haben wir mit der Feuerwehr das neue Fahrzeug HLF 10 bemustert. Nunmehr warten wir auf die Lieferung, welche uns für Oktober 2021 versprochen wurde. Bereits in diesem Jahr hat unsere Feuerwehr am 12. August eine Wärmebildkamera von der Sparkassenversicherung übergeben bekommen. Diese kann ab sofort, später zusammen mit dem neuen Fahrzeug, eingesetzt werden.

Auf den Mittelseiten dieses Amtsblattes können Sie unser neu gestaltetes Trauzimmer sehen. Nachdem die bisherige Ausstattung des Zimmers etwas in die Jahre gekommen ist, erstrahlt es nunmehr in neuem Glanz. Die Wände wurden ebenso neu gestaltet, wie der Fußboden. Auch das Mobiliar ist neu bzw. renoviert. Bleibt zu hoffen, dass sich viele Paare trauen und sich in unserem neuen Trauzimmer trauen lassen.

Ebenfalls neu erstrahlt unser Rost am Grillplatz Köhlerhütte. Die Thüros GmbH hat uns einen neuen Einsatz nebst Rost und allem was dazu gehört spendiert. Dafür herzlichen Dank nach Georgenthal! Nachdem sich der Grillplatz an der Köhlerhütte wachsender Beliebtheit erfreut, gibt es für diesen, wie auch für den Grillplatz am Köpfchen, eine neue Grillplatzordnung. Wir haben diese in diesem Amtsblatt abgedruckt und bitten um Beachtung. Zum besseren Verständnis wird auch eine Fassung in rumänischer Sprache vor Ort ausgehangen. Wir hoffen, dass sich die sprachlichen Fehler in Grenzen halten!

Bereits im Januar-Amtsblatt hatte ich angekündigt, dass nach Rücksprache mit dem Kreiswegewart der Apfelstädtradbahn künftig nicht mehr durch das Gewerbegebiet geführt werden soll, um Gefahren durch den dortigen zunehmenden Werksverkehr für die Radfahrer zu bannen. Der Weg wurde nunmehr entsprechend neu beschildert und führt über das Wildgehege. Selbstverständlich bleibt die Straße „Im Grund“ weiterhin eine öffentliche Verkehrsfläche. Zur eigenen Sicherheit sollte allerdings die neue Wegeführung genutzt werden. Die Suche nach einer anderen Alternativroute für den Radweg geht weiter. Die Nutzung der alten Bahnstrecke für eine Fortsetzung des Weges scheidet derzeit daran, dass eine Anbindung an das 4 Meter über der Bahntrasse liegende bisherige Ende des Radweges technisch unmöglich erscheint, zumal dort Entwässerungsgräben entlang gehen. Hinzu kommt, dass das Bahngleis im Bereich des REWE-Marktes überbaut ist.

Sehr gute Nachrichten gibt es für den Bromacker. Nachdem im Bundeshaushalt dafür, dank unserer Bemühungen, 5 Millionen Euro eingestellt wurden, haben die Grabungen am Bromacker wieder begonnen. Davon sieht man derzeit vor Ort zwar noch nichts, da die eigentliche Bodenarbeit erst im kommenden Jahr beginnt, aber es wird bereits alles vorbereitet. Während der Grabungen wird es vor Ort eine Besucherplattform geben, von der aus man die Grabungen beobachten und sich über die Funde informieren kann.

Die schon mehrfach angekündigte Ideenwerkstatt in der Lutherkirche findet nunmehr vom 7. bis 11. September statt. In dieser wird der Kirchenraum in eine temporäre Her(r)bergskirche umgewandelt und schafft so einen neuen Denk- und Handlungsraum, in dem man sich gemeinsam begegnen, diskutieren, entwerfen, erproben, kochen, essen und schlafen kann. Geplant ist unter anderem am Dienstag ein Infoabend mit gemeinsamen Abendessen und öffentlicher Probe des Posaunenchores Tambach-Dietharz. Am Donnerstag soll ein Kinoabend mit Popcorn & Sommerdrinks stattfinden. Für den

Freitag ist ein Abschlussabend mit Grillen und Einzug eines Fotokünstlers in das Turmzimmer vorgesehen. Die Öffentlichkeit ist herzlich willkommen!

Vom Landesamt für Statistik erhalten wir im Sommer immer die amtlichen Einwohnerzahlen zum 31.12. des Vorjahres. Danach hatten wir am 31.12.2019 4.256 Einwohner. Geburten gab es 22, dem stehen 73 Todesfälle gegenüber. 310 Personen zogen 2019 nach Tambach-Dietharz und 277 haben unsere Stadt verlassen.

Eine ernste Bitte zum Schluss: Bitte halten Sie unsere Wertstofftonnenstandplätze sauber! Wenn die Container für Textilien sowie für Pappe und Papier voll sind, ist es keine Lösung,

den überschüssigen Müll einfach auf oder neben die Tonne zu stellen. Es sieht unansehnlich aus, fliegt eventuell noch durch die Straßen und lockt Ungeziefer an. Bitte werfen Sie also alles in die richtigen Tonnen ein und nehmen sie überflüssigen „Wertstoff“ wieder mit. Es gibt eventuell noch einen leeren Container an anderer Stelle bzw. dauert es keine Woche, bis die Container geleert werden. Damit sollte man auch bei durch Corona gesteigertem Pappaufkommen auskommen. Überfüllte Textilcontainer können Sie gern der Stadtverwaltung melden. Wir werden dann die Containeraufsteller zur Leerung auffordern.

Marco Schütz
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss Nr. 011/08/2020 des Stadtrates vom 01.07.2020

Verwaltungskostensatzung der Stadt Tambach-Dietharz

Der Stadtrat beschließt:

die diesem Beschluss beigefügte Verwaltungskostensatzung der Stadt Tambach-Dietharz einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Tambach-Dietharz. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Satzung zu beantragen bzw. das Anzeigeverfahren durchzuführen.

Gesamtzahl der Mitglieder: 17

anwesend: 14

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt

Stimmergebnis:

14 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel

Verwaltungskostensatzung der Stadt Tambach-Dietharz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (Thür-VwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert im § 3 durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz in der Sitzung vom 01.07.2020 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Die Stadt Tambach-Dietharz erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher/städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,

5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts ThürKWG) des Einwohnerantrags, des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids (ThürEBBG) sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Tambach-Dietharz.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.
- (5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8

Rahmengebühren

- Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen
1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
 2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10

Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen einschließlich Kosten für die Unterbringung von Fundtieren ins Tierheim sowie

6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder

2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostentrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 17

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Auf-

zeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 16.11.2016 außer Kraft.

Tambach-Dietharz, den 24.07.2020

gez. **Schütz**
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Tambach-Dietharz

A Allgemeine Verwaltungskosten

I. Gebühren

1. Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen 5,00 €
bis 5.000,00 €
2. Auskünfte, Akteneinsicht
 - a) schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
 - b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. 3,00 €
außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch Datenträger usw. mindestens 6,00 €
 - aa) wenn ein Beschäftigter die Einsicht dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
 - bb) Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. 3,00 €
 - cc) Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten, je Sendung 12,00 €
3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse
Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Besuch von Schulen und Lehranstalten,
 - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnliche Sozialleistungen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - Totenscheine, Bestattungsscheine,
 - Angelegenheiten der Schwerbehinderten und öffentliche Leistungen
 - öffentliche Leistungen, soweit es sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen wie Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation
 - a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen 8,00 €
 - b) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst erstellt hat je Urkunde 5,00 €
in anderen Fällen je Seite 0,80 €
mind. 8,00 €
 - c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art 1,50 €
 - d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde 5,00 €
jedoch nicht mehr als 100,00 €
4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird auf die Fahrt entfallene Zeit berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für
 - a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 19,50 €
 - b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 16,50 €
 - c) für alle übrigen Beschäftigten 13,00 €
 Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf den Gebührensätzen erhoben mind. 15,00 €

II. Auslagen

1. Schreibauslagen, Fotokopien
 - a) Computergeschriebene Ausfertigung oder Abschrift aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite DIN A 4 6,70 €

b)	Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, nach Zeitaufwand tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	(Nr. 1.4.)
c)	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	4,00 €
d)	Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
e)	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstige kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,75 €
f)	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00 €
g)	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.	
h)	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3	
	für die ersten 50 Seiten	je Seite 0,50 €
	für jede weitere Seite	je Seite 0,15 €
	für die ersten 50 Seiten in Papierform Farbe	je Seite 1,00 €
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite 0,30 €
i)	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	je Datei 2,50 €
	Für die Abgabe von Formularen zzgl. der Auslagen für die Vordrucke	1,00 €
j)	Für die Erstellung von Passfotos in digitaler Form zur ausschließlichen Verwendung für Passangelegenheiten	5,20 €
2.	Benutzung von Dienstfahrzeugen	
a)	Auslagen für den Fahrer	
aa)	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
bb)	Reisekosten des Fahrers	in voller Höhe
	Personenkraftwagen	je km 0,66 €

B

Besondere Verwaltungskosten

1.	Haupt- und Finanzverwaltung	
a)	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	12,50 €
b)	Hundesteuermarke	4,50 €
c)	Ersatz einer Hundesteuermarke	4,50 €
d)	Vornahme Kontenklärung inkl. Kontoauszug	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
2.	Ordnungsangelegenheiten	
a)	Ertelung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 € bis 250,00 €
b)	Bearbeitung von Anträgen zur Baumentnahme	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
c)	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
	Fundsachen im Werte	bis zu 10,00 €
	Fundsachen im Werte	von 10,50 € bis 25,00 €
	Fundsachen im Werte	von 25,50 € bis 50,00 €
	Fundsachen im Werte	von 50,50 € bis 150,00 €
		1,00 €
		1,50 €
		2,00 €
		6 %
	für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2 %
	bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	
d)	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe
e)	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Gegenständen	in voller Höhe
f)	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe
3.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
a)	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	25,00 €
b)	sonstige Bescheinigungen oder schriftliche Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
4.	Namensgebungen	
a)	Erstellung der Rede und Durchführung der Namensgebung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
b)	je ausgestellte Urkunde	3,00 €
c)	Blumenstrauß	nach Vereinbarung in voller Höhe
d)	Präsent der Stadt	nach Vereinbarung in voller Höhe

Beschluss Nr. 012/08/2020 des Stadtrates vom 01.07.2020

1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Tambach-Dietharz vom 27.03.2012

Der Stadtrat beschließt:

die dieser Beschlussvorlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Tambach-Dietharz vom 27.03.2012. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde das Anzeigeverfahren durchzuführen.

Gesamtzahl der Mitglieder: 17

anwesend: 14

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt

Stimmergebnis:

14 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel

1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Tambach-Dietharz vom 27.03.2012

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Tambach-Dietharz vom 27.03.2012, veröffentlicht im Amtsblatt „Der Stadtkurier“ der Stadt Tambach-Dietharz Nr. 5/2012 vom 18.05.2012, wird wie folgt geändert:

- Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der heute gültigen Fassung, und der §§ 2, 7 und 21b Absatz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der heute gültigen Fassung erlässt die Stadt Tambach-Dietharz folgende Satzung:“
- An § 9 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31.12.2018 entstanden sind.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Tambach-Dietharz tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tambach-Dietharz, den 24.07.2020

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 012/08/2020 vom 01.07.2020 hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Tambach-Dietharz vom 27.03.2012 beschlossen.
- Dem Landratsamt Gotha wurde mit Schreiben vom 06.07.2020 die o. g. Satzung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürKAG vorgelegt. Das Landratsamt Gotha hat mit Schreiben vom 22.07.2020 den Eingang der Satzung bestätigt.
- Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO i. V. m. § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG vor Ablauf eines Monats öffentlich bekannt gemacht werden.

Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlas-

sen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Vorstehende 1. Änderung vom 24.07.2020 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Tambach-Dietharz vom 27.03.2012 und der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tambach-Dietharz, den 24.07.2020

gez. Schütz
Bürgermeister

Unmittelbare Beteiligung der Stadt Tambach-Dietharz an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG bzw. die unmittelbare Beteiligung am KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung der Stadt Tambach-Dietharz an der TEAG Thüringer Energie AG enthält

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2019 der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG und in das Ergebnis der Prüfung des KEBT-Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes der KEBT AG für das Geschäftsjahr 2019.

Die Einsichtnahme ist in den Räumen der KDGT mbH, Alfred-Hess-Straße 37, 99094 Erfurt im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 15. Januar 2021, Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr möglich.

Darüber hinaus besteht für diese Unterlagen auch die Einsichtmöglichkeit im elektronischen Bundesanzeiger www.bundesanzeiger.de (Suchbegriff KEBT).

gez. Schütz
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Möchten Sie bei einer neuen Herausforderung praktische Erfahrungen sammeln, die Zeit zwischen Ausbildung und Studium sinnvoll nutzen oder einfach etwas „Gutes“ für Ihre Stadt tun? Dann sind Sie hier richtig.

Die Stadt Tambach-Dietharz sucht

Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst.

Der Bundesfreiwilligendienst ist ein Angebot, sich außerhalb von Beruf und Schule für einen Zeitraum von 12 Monaten in gemeinwohlorientierten Aufgabengebieten zu engagieren. Grundvoraussetzung der Bewerber (m, w, d) ist eine abgeschlossene Schulausbildung.

Der Einsatz erfolgt entweder

- in der Stadt- und Kurbibliothek oder
- im Heimatmuseum oder
- im Bereich Umweltschutz.

Wir bieten Ihnen neben einer fachgerechten Einarbeitung und eines Taschengeldes die Möglichkeit zur Teilnahme an Seminaren sowie ein freundliches und kollegiales Arbeitsumfeld.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, setzen Sie sich schnellstmöglich mit uns in Verbindung (Tel. 036252/34416) oder senden Ihre Bewerbung an die Stadtverwaltung Tambach-Dietharz, Burgstallstraße 31a, 99897 Tambach-Dietharz.

gez. Schütz
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Tambach-Dietharz sucht zum 1.10.2020 zur Wiederbesetzung einen Mitarbeiter (m/w/d)

Sachbearbeitung Hauptamt

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Erledigung aller anfallenden Schreibebeiten für alle Amtsbereiche
- Anzeigeverfahren, Ausfertigung, Veröffentlichung von Satzungen und Beschlüsse
- Ablage Registratur
- Erledigung sämtlicher anfallenden Sekretariatsaufgaben in Vertretung Sekretärin Bürgermeister
- Verwaltung des Archivs der Stadtverwaltung
- Selbstständige Erledigung Schriftverkehr
- Sitzungsdienst, selbstständige Anfertigung von Niederschriften
- Führung Arbeitszeitkonten
- Selbstständige Bearbeitung Betriebskostenzuschuss nach §21 ThürKitaG
- Selbstständige Bearbeitung der Landeszuschüsse entsprechend ThürKitaG
- Selbstständige Bearbeitung der Kindergartenbedarfsplanung

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbarer Abschluss
- Berufserfahrungen im Bereich der Kommunalverwaltung wären von Vorteil
- EDV-Kenntnisse, sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen
- sehr gute Deutschkenntnisse sowie klare Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- sicheres, freundliches und verbindliches Auftreten
- Freude an selbstständiger, ergebnisorientierter und eigenverantwortlicher Arbeit sowie zur loyalen und vertrauensvollen Zusammenarbeit
- hohes Engagement, Belastbarkeit, Eigenständigkeit, Flexibilität und Gewissenhaftigkeit
- Bereitschaft zu Sitzungsdiensten
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten:

- unbefristeten Arbeitsplatz mit 32h wöchentlicher Arbeit
- eine abwechslungsreiche und selbstständige Tätigkeit
- eine leistungsgerechte Vergütung nach TVöD in der EG 6, sowie die sonstigen im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen

Haben Sie Interesse? Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 28.08.2020** an folgende Postanschrift:

**Stadtverwaltung Tambach-Dietharz,
Burgstallstraße 31a, 99897 Tambach-Dietharz.**

Wir machen darauf aufmerksam, dass Kosten im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren nicht erstattet werden. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen, bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb unserer Stadtverwaltung und nur durch die hierzu befugten Personen verwendet.

**gez. Schütz
Bürgermeister**

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Wichtige Information!

Das **Deutsche Rote Kreuz** hat uns mitgeteilt, dass die Altkleidercontainer zurzeit nicht geleert werden können. Bitte entsorgen Sie daher keine Sachen für die Altkleiderspende in die Container bzw. stellen Sie keine Säcke daneben ab.

Wir bitten um Beachtung und informieren Sie bei Änderung.

**gez. Gliem
Ordnungsamt**

Mitteilung der Stadtkasse

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass am **15. August** die Grund- und Gewerbesteuern für das III. Quartal 2020 und am **1. September** die Benutzergebühren für den Friedhof fällig werden.

Überweisungen tätigen Sie bitte unter Angabe des Kassenzeichens (52-...) an die Ihnen bekannten Bankverbindungen der Stadtverwaltung.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist die Stadtkasse **nicht** geöffnet.

Es sind daher **keine** Bareinzahlungen oder Zahlungen mit der EC-Karte möglich.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter

www.tambach-dietharz.de.

Damit Ihnen keine Mehrkosten entstehen, bitten wir Sie, die Fälligkeiten von Forderungen gegenüber der Stadt Tambach-Dietharz einzuhalten.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.

**J. Heyn
Leiterin der Stadtkasse**

Sprechstunden des Kontaktbereichsbeamten der Polizei

Die Sprechstunden für die Bürger der Stadt Tambach-Dietharz führt der Kontaktbereichsbeamte der PI Gotha jeweils donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr in seinem Dienstzimmer im Bürgerhaus, Kellergeschoss durch.

**K. Fiebig
Polizeihauptmeister**

Sprechstunde der Schiedsstelle

Die Sprechstunde der Schiedsstelle findet nach telefonischer Absprache 0172 / 3568137

**am letzten Dienstag eines jeden Monates
von 17.00 bis 18.00 Uhr
im Bürgerhaus Tambach-Dietharz
Burgstallstr. 31a, Raum 29**

statt.

**Frau Huber
Schiedsfrau**

Tourist-Information

Veranstaltungen August/ September

Donnerstag, 06.08.2020

16-19 Uhr **Donnerstagsschießen**
bei der Schützencompagnie 1350 e.V.
Schützenhaus, Apfelstädter Straße

Freitag, 14.08.2020

15-19 Uhr **Blutspende**
Bürgerhaus, Burgstallstraße 31a

Donnerstag, 20.08.2020

16-19 Uhr **Donnerstagsschießen**
bei der Schützencompagnie 1350 e.V.
Schützenhaus, Apfelstädter Straße

Samstag, 29.08.2020

8.30-10.00 Uhr **Waldbaden**
mit Anke Schilling
Treffpunkt Bürgerhaus, Burgstallstraße 31a

Samstag, 29.08.2020

Schuleinführung

Montag, 07.09.2020

19 Uhr **Ideenwerkstatt - Lutherkirche Tambach-Dietharz**
Feierlicher Einzug in die Lutherkirche mit Umtrunk

Dienstag, 08.09.2020

18 Uhr **Ideenwerkstatt - Lutherkirche Tambach-Dietharz**
Infoabend mit gemeinsamen Abendessen an der Dorftafel & öffentliche Probe des Posaunenchores Tambach-Dietharz

Donnerstag, 10.09.2020

19 Uhr **Ideenwerkstatt - Lutherkirche Tambach-Dietharz**
Kinoabend mit Popcorn & Sommerdrinks
in der Lutherkirche

Freitag, 11.09.2020

18 Uhr **Ideenwerkstatt - Lutherkirche Tambach-Dietharz**
Abschlussabend
mit Grillen & Einzug des Künstlers
in das Turmzimmer

Sonntag, 13.09.2020

Tag des offenen Denkmals
Infos unter: www.tag-des-offenen-denkmals.de
Orte und Objekte, siehe Plakat

Sonntag, 13.09.2020

9-12 Uhr **Hubertusschießen, KK Gewehr**
Schützenhaus, Apfelstädter Straße

Donnerstag, 24.09.2020

19:00 Uhr **„Lachen bis der Arzt geht!“**
Heitere Lesung mit U.S. Levin
Bürgerhaus, Burgstallstraße 31a

Sonntag, 20.09.2020

Tag des Geotops

Sonntag, 27.09.2020

9-12 Uhr **Schießen auf den Pokal der deutschen Einheit, Luftgewehr**
Schützenhaus, Apfelstädter Straße

Wochenübersicht:

Montag

18 - 22 Uhr **„Montagsmaler“**
ab September des Kunstzirkels „da Vinci“
ehemalige Post, Bahnhofstraße 21

Dienstag-Freitag 7.-11.09.2020

10-18 Uhr **Cafe' zur Herber(r)ge mit Infostand & Karte der Geschichten**

Dienstag, Mittwoch, Freitag bis Sonntag

10 - 18 Uhr **Erkunden - Erleben - Erholen**
Museum Lohmühle
Lohmühle, 14-5 99887 Georgenthal

Mittwoch

13.30 Uhr **Rommé-Nachmittag**
Bürgerhaus/Raum 29 (EG), Burgstallstraße 31a

Mittwoch

16-17.30 Uhr **„Kindermalzirkel“**
ab September des Kunstzirkels „da Vinci“
ehemalige Post, Bahnhofstraße 21

Donnerstag

13.30 Uhr **Skat-Nachmittag**
Bürgerhaus/Raum 29 (EG), Burgstallstraße 31a

Freitag

14.00 Uhr **Senioren- bzw. Spielenachmittag**
Seniorenclub des IB, Schützenstraße 13

Samstag / Sonntag,

ca. 15.00 Uhr **Wildfütterung**
Informationen am Wildgehege
Nähe **Saurier-Ausgrabungsstätte**

Sonntag

9 - 12 Uhr Schießzeit bei der Schützencompagnie 1350 e.V.
Sebastians-Bruderschaft Tambach-Dietharz
Schützenhaus, Apfelstädter Straße

auf Anfrage in der Tourist-Information:

Führung im Heimatmuseum, Waldstraße 1

auf Anfrage bei Outdoorerlebnisse:

Husky- und Alpakatouren, Schmalkalder Straße 42,
Tel.: 0151 51270 360

Alle Angaben sind ohne Gewähr!

Veranstaltungen auch unter: www.tambach-dietharz.de

Und wieder was geschafft!

Nachdem Philipp Luther von der Naturparkmeisterei Thüringer Wald am Ausgang des Röllchens die Spuren des Holzeinschlages beseitigt hatte, ging es direkt zu einem neuen Projekt: das Steinerne Tor. Durch den Corona-bedingten Besucheransturm musste der Abstieg zum Steinernen Tor gesperrt werden, da der Weg nicht ordnungsgemäß begehbar war.



Herr Luther hat mittlerweile an den extrem steilen Stellen ein paar Stufen gebaut, so dass der Abstieg wieder relativ gefahrlos möglich ist. Festes Schuhwerk ist allerdings bei Wanderungen in unseren Gefilden weiterhin erforderlich. Als nächstes ist die Reparatur der Muhalter Dellen Brücke und der kleinen Bank daneben geplant.

Tourist-Information
Undine Rausch

Dankeschön Thüros GmbH Georgenthal

In der 29. Kalenderwoche überraschte uns die Thüros GmbH aus Georgenthal quasi über Nacht, mit einem nagelneuen modernen Grill für unsere Grillstation an der Köhlerhütte. Der alte Rost war in die Jahre gekommen und schon teilweise durchgerostet.



Herr Schulte von Thüros nahm Kontakt mit der Tourist-Information auf und hatte erst angedacht, uns bei der Reparatur des alten Rostes unentgeltlich zu unterstützen. Da dies zu aufwändig war, wurde ein komplett neuer Rost von Thüros spendiert.

Dafür ein ganz herzliches Dankeschön an Herrn Schneider und Herrn Schulte von der Thüros GmbH Georgenthal. Das war wie Ostern und Weihnachten an einem Tag! Schön wenn einem so unkompliziert und auf kurzem Weg geholfen wird!



Kurzgeschichte zum Rastplatz „Köhlerhütte“

Im Andenken an einen fast ausgestorbenen und bei uns bis ins 19. Jahrhundert intensiv betriebenen Waldberuf, wurde dieser Rastplatz im Mittelwassergrund mit der Bezeichnung „Köhlerhütte“ errichtet. Schon in den 1970er Jahren war dies ein beliebtes Ausflugsziel für Urlauber und Einheimische. Man wanderte oder ließ sich von Pferdekutschen dorthin fahren. Höhepunkt waren in jedem Sommer die Köhlerhüttenfeste in 14-tägigen Abständen. Ursprünglich waren 2 Köhlerhütten im Stil der originalen Köhlerunterkünfte auf dem Gelände errichtet worden. Die Dächer der originalen Köhlerbehausungen bestanden damals allerdings nicht aus Teerpappschindeln sondern aus Rinde bzw. Lohe. Bewohnt wurden die Hüttchen hauptsächlich in den Sommermonaten.



Nach der Wende (1994) im Rahmen der zahlreichen ABM-Maßnahmen wurden die nun schon baufälligen Hütten abgerissen und durch eine neue, große Schutzhütte in Form eines Holzkohlemeilers ersetzt. Diese wurde mit Erde und Grassoden abgedeckt, genau wie bei einem richtigen Meiler. Um den Platz attraktiver zu machen, baute man 2004 noch eine moderne überdachte Grillhütte dazu.

Der Mittelwasserteich existiert seit dem 16. Jahrhundert und wurde als Stauteich für die Flößerei von Scheitholz angelegt, wie auch andere Teiche in der Umgebung. Bis zur Wende wurde der Teich vom hiesigen Angelverein genutzt. Heute wird er hauptsächlich als Feuerlöschteich vorgehalten.

Geht man über den Teichdamm, kann man nach etwa 10 Minuten das Steinerner Tor erreichen. Ein natürlich entstandenes Felsentor aus Konglomeratgestein.

Undine Rausch
Tourist-Information Tambach-Dietharz

Grillplatzordnung der Stadt Tambach-Dietharz

**Herzlich willkommen
im Mittelwassergrund an der Köhlerhütte!**

Dieser idyllische Grillplatz liegt im Trinkwassereinzugsgebiet der Alten Tambacher Talsperre, deshalb gibt es einige Regeln die eingehalten werden müssen!

1. Der Grillplatz darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt Tambach-Dietharz (Tourist-Information) benutzt werden.
2. Der Platz darf prinzipiell nicht mit dem Auto angefahren werden. Ausnahmeregelungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt und dem Waldbesitzer möglich.
3. Feuer darf nur auf den vorhandenen Feuerstellen entfacht werden. Ab Waldbrandstufe 3 ist der Umgang mit offenem Feuer generell untersagt! Es darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden.
4. Brennmaterial (Holzkohle, Feuerholz) sowie zum Grillen notwendige Utensilien sind mitzubringen.
5. Der Platz, der Grill und die Feuerstellen sind nach der Benutzung zu reinigen. Alle Arten von Abfall (Plaste, Papier, Flaschen, Büchsen, Essensreste, Zigarettenstummel usw.) sind wieder mitzunehmen.
6. Lärm oder laute Musik, die über das Maß des Üblichen beim Feiern hinausgehen, sind in Rücksichtnahme auf die „Waldbewohner“ und Jäger untersagt.
7. Der Platz ist in der Regel bis 20 Uhr zu räumen. Vor dem Verlassen des Grillplatzes sind alle Feuerstellen zu löschen.
8. Zelten, Campieren und Übernachtungen sind verboten.
9. Das Betreten der Dachfläche der Köhlerhütte ist untersagt.
10. Der Verantwortliche der jeweiligen Nutzer haftet für die Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind.
11. Den Weisungen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.
12. Die Nutzung des Geländes und der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Kontakt Tourist-Information:
Mo-Fr 10 - 12 und 13 - 17 Uhr
Mail: tourismus@tambach-dietharz.de
Tel.: 036252 34428

Stadt Tambach-Dietharz
Der Bürgermeister

Grillplatzordnung der Stadt Tambach-Dietharz

Herzlich willkommen
auf der Liegewiese am Köpfcchen!

Dieser idyllische Grillplatz liegt im Ortsrandgebiet von Tambach-Dietharz deshalb gibt es einige Regeln die eingehalten werden müssen!

1. Der Grillplatz darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt Tambach-Dietharz (Tourist-Information) benutzt werden. Die Nutzungsgebühr lt. Satzung beträgt 10,00 €
2. Der Platz darf aufgrund der Wegegegebenheiten nicht mit dem Auto angefahren werden. Ausnahmeregelungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt und dem Waldbesitzer möglich.
3. Feuer darf nur auf den vorhandenen Feuerstellen entfacht werden. Ab Waldbrandstufe 3 ist der Umgang mit offenem Feuer generell untersagt! Es darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden. Eine Geruchsbelästigung ist dabei auszuschließen.
4. Brennmaterial (Holzkohle, Feuerholz) sowie zum Grillen notwendige Utensilien sind mitzubringen.
5. Der Platz, der Grill und die Feuerstellen sind nach der Benutzung zu reinigen. Alle Arten von Abfall (Plaste, Papier, Flaschen, Büchsen, Essensreste, Zigarettenkippen usw.) sind wieder mitzunehmen.
6. Lärm oder laute Musik, die über das Maß des Üblichen beim Feiern hinausgehen, sind in Rücksichtnahme auf die Anwohner untersagt.
7. Der Platz ist in der Regel bis 20 Uhr zu räumen. Vor dem Verlassen des Grillplatzes sind alle Feuerstellen zu löschen.
8. Zelten, Campieren und Übernachtungen sind verboten.
9. Das Betreten der Dachfläche ist untersagt.
10. Der Verantwortliche der jeweiligen Nutzer haftet für die Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind.
11. Den Weisungen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.
12. Die Nutzung des Geländes und der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Kontakt Tourist-Information:

Mo-Fr 10 - 12 und 13 - 17 Uhr

Mail: tourismus@tambach-dietharz.de

Tel.: 036252 34428

Stadt Tambach-Dietharz
Der Bürgermeister

Stadt- und Kurbibliothek

Termine für unseren „Lese-Herbst“:

24.09.2020

19:00 Uhr

„Lachen bis der Arzt geht!“ - eine kabarettistisch-medizinische Lesung von und mit U.S. Levin

26.10.2020

19:00 Uhr

„Sprache - lebendig gewordene Idee“ - Lesung zum 100. Geburtstag von Hanns Cibulka mit seiner Tochter Annette Scheibner
Eintritt: jeweils 5,00 €

Karten ab sofort erhältlich in der Bibliothek oder der Tourist-Information Tambach-Dietharz.
Geplant ist weiterhin eine Buchvorstellung mit Dr. Egon Stötzer. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.



Noch bis zu den Herbstferien läuft das Freizeit-Lese-Projekt „Ich bin eine Leserratte“.

Sechs tolle Bücher stehen zur Auswahl und es warten Buchgutscheine, weitere Preise (zur Verfügung gestellt von der Sparkassen Kulturstiftung Hessen-Thüringen und der Kreissparkasse Gotha) und ein Bibo-Lese-Fest als Abschluss auf die Teilnehmer. (empfohlen für 8- bis 12-jährige Leser)



Impressum

Der Stadtkurier – Amtsblatt der Stadt Tambach-Dietharz

Herausgeber: Stadt Tambach-Dietharz

Burgstallstraße 31a, 99897 Tambach-Dietharz

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Stadt Tambach-Dietharz, Bürgermeister

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften und Berichte zu kürzen.

Berichte im nicht amtlichen Teil aus Vereinen, Schulen, Verbänden etc. sind in keinem Fall redaktionelle Meinungsäußerungen. Die Redaktion übernimmt für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos keine Gewähr. Alle Nachrichten werden nach bestem Gewissen, jedoch ohne jede Gewähr, veröffentlicht.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,

98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011,

E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Zu empfehlen sind auch die neuen **Antolin-Lese-Pakete** mit jeweils drei bis fünf Büchern zu verschiedenen Themen für die Klassenstufen 1 bis 4: Fußball, Polizei und Feuerwehr, Prinzessinnen und Feen, Tiere, Autos, Geister und Gespenster... Kommt vorbei und schaut selbst!

Stadt- und Kurbibliothek

Burgstallstraße 31a, 99897 Tambach-Dietharz
Tel: 036252 344-35
bibliothek@tambach.dietharz.de

Öffnungszeiten:

Montag 13 - 17 Uhr
Dienstag 13 - 18 Uhr
Donnerstag 13 - 17 Uhr
Freitag 13 - 17 Uhr

www.tambach-dietharz.de/stadtinfo/bibliothek
facebook.com/Stadt- und Kurbibliothek Tambach-Dietharz

Waldbaden ermöglicht...



Erholung in der Natur

Offline von Technik - Online mit sich selbst

Sauerstoff tanken beim Durchatmen

Leben im Hier und Jetzt

Freude und Entschleunigung

Einführungskurs

Datum: 29.08.2020

Uhrzeit: 8.30 Uhr

Dauer: ca. 1,5 Std

Treffpunkt: Tourist-Information, Burgstallstraße 31a

Voranmeldungen unter:

Anke Schilling: 036252 46053 oder

Tourist-Information 036252 34428

29.08.	Frau Brieske, Anneliese	zum 85. Geburtstag
29.08.	Frau Harnisch, Ingeborg	zum 85. Geburtstag
30.08.	Herr Neubauer, Günter	zum 75. Geburtstag
01.09.	Frau Mänz, Loni	zum 75. Geburtstag
02.09.	Frau Heß, Brigitte	zum 70. Geburtstag
02.09.	Frau Krüger, Sylvia	zum 75. Geburtstag



Bereitschaftsdienste

Notdienste:

Notruf	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Kassenärztlicher Notfalldienst über die Notfalldienstzentrale	03623 / 31 07 91
Zahnärztlicher Notdienst, Ansprache und Vermittlung (A&V e.V.)	www.zahnarzt-notdienst.de oder 116 117
Bereitschaftsdienste der Apotheke	0800 / 00 22 833

Havariedienst

Gas	03622 / 62 16
Ohra Energie GmbH	
Strom	0800 / 686 / 1166 (24h)
Thüringer Energienetze	
Wasser	
Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten während der Geschäftszeiten (Mo/Mi: 8-16 Uhr, Di: 8-17 Uhr, Do: 8-18 Uhr, Fr: 8-12 Uhr)	
außerhalb der Geschäftszeiten	03621 / 38 7 30 03621 / 38 74 93

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeindeverband Tambach-Dietharz/Georgenthal

Monatsspruch August

*Ich danke dir dafür, dass ich wunderbar gemacht bin;
wunderbar sind deine Werke; das erkennt meine Seele.*

Psalm 139, 14

Gottesdienste

16.08.2020 - 10. S. n. Trinitatis

10.30 Uhr Gottesdienst in Georgenthal

23.08.2020 - 11. S. n. Trinitatis

10.30 Uhr Gottesdienst in Tambach-Dietharz/Diakoniezentrum

30.08.2020 - 12. S. n. Trinitatis

10.30 Uhr Gottesdienst in Georgenthal

06.09.2020 - 13. S. n. Trinitatis

10.30 Uhr Gottesdienst zum Schulbeginn in Georgenthal

13.09.2020 - 14. S. n. Trinitatis

10.30 Uhr Gottesdienst in Georgenthal

Für die Gottesdienste gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen.

Veranstaltungen

Posaunenchor

Die. 19.30 Uhr
Tambach-Dietharz/
Lutherkirche/im Freien
Hr. Stirtzel

Wir gratulieren

14.08.	Herr Tscherwen, Eckhard	zum 75. Geburtstag
15.08.	Frau Schäfer, Heidemarie	zum 75. Geburtstag
19.08.	Frau Jung, Renate	zum 75. Geburtstag
22.08.	Frau Möller, Erika	zum 80. Geburtstag
22.08.	Frau Reinhardt, Lisbeth	zum 85. Geburtstag
24.08.	Frau Möller, Hanna	zum 85. Geburtstag
25.08.	Frau Schöps, Maria-Anna	zum 75. Geburtstag
25.08.	Frau Zebisch, Erika	zum 70. Geburtstag
26.08.	Herr Walter, Rudolf	zum 80. Geburtstag
27.08.	Herr Einecke, Herbert	zum 85. Geburtstag
27.08.	Frau Meyer, Sigrid Johanna	zum 85. Geburtstag
29.08.	Frau Benser, Erna	zum 85. Geburtstag

Jungbläser

Tambach-Dietharz/nach Absprache - Hr. Stirtzel

**Pfarrer L. Reinhardt hat vom 10. - 30.08.2020 Urlaub.
Die Vertretung in dieser Zeit übernimmt Pfarrerin G.
Bomm aus Ohrdruf, Tel. 03624/313536.**

**Das Pfarrbüro in Tambach-Dietharz und Hohenkirchen
bleibt in der Zeit vom 03. - 21.08.2022 geschlossen!**

Pfarrersprechstunde

1. & 3. Donnerstag 18.30 - 19 Uhr Tambach-Dietharz
1. & 3. Donnerstag 19.15 - 19.45 Uhr Hohenkirchen

Bürozeit

jeden Montag 9 - 10.30 Uhr in Georgenthal -
Fr. Schöler
jeden Montag 15 - 17 Uhr in Tambach-Dietharz -
Fr. Lucy
jeden Dienstag 10 - 11 Uhr in Hohenkirchen -
Fr. Lucy

Geburtstagsbesuche

In Folge des deutlich vergrößerten Pfarrbereiches um Georgenthal und Tambach-Dietharz besucht Pfarrer Reinhardt unsere Gemeindeglieder zum 70., 80., 85., 90., 92., 94. ... Geburtstag.

Pfarrer Lars Reinhardt
Tel. 03624/317685 • georgenthal@suptur.de
Ev.-Luth. Pfarramt, 99897 Tambach-Dietharz,
Hauptstr. 77, Tel. 036252/36223
Frau Stadler - 036252/36025
Ev.-Luth. Kirchengemeinde, 99887 Georgenthal,
St. Georgstr. 6, Tel. 036253/25334

Katholische Kirchengemeinde Gotha**„ST. BONIFATIUS“****Schützenallee 22, 99867 Gotha**

Pfarrbüro (0 36 21) 36430
Fax (0 36 21) 364330
Pfarrer Wigbert Scholle (0 36 21) 364321
Email: wigbert-scholle@onlinehome.de
Frau Olivia Schäfer (0 36 21) 364327
Email: o.schaefer@katholische.kirche-gotha.de
Schwester Talita (0 36 23) 200958
Email: schwester.talita@katholische-kirche-gotha.de
Haus Rosengart (0 36 23) 334260
Internetadresse: www.katholische-kirche-gotha.de
Email: info@katholische-kirche-gotha.de

Sprechzeit von Pfarrer Wigbert Scholle:

nach Vereinbarung

Das Gothaer Pfarrbüro ist geöffnet:

Montag, Mittwoch:
jeweils von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr - 10.00 Uhr
und 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr - 10.00 Uhr

Seit dem 23. April 2020 sind wieder gemeinsame Gottesdienste in unseren Kirchen möglich.

Die Anzahl der Mitfeiernden ist auf **30 Personen begrenzt**. Aus diesem Grund werden Ihnen sonntags mehr Gottesdienste als üblich angeboten.

Die Anmeldung für die Gottesdienste an allen Kirchorten erfolgt **grundsätzlich nur telefonisch**, zu den Öffnungszeiten des Gothaer Pfarrbüros.

Sie ist für den jeweils kommenden Sonntag in der Woche zuvor im Pfarrbüro möglich.

Sonntagsgottesdienste**vom 18.07. bis 30.08.2020 (Sommerregelung)****samstags**

17:30 Uhr Eucharistiefeier Ohrdruf

sonntags

08:00 Uhr Eucharistiefeier Pfarrkirche Gotha
09:15 Uhr Eucharistiefeier Bad Tabarz
10:00 Uhr Eucharistiefeier Pfarrkirche Gotha
10:30 Uhr Eucharistiefeier Friedrichroda
10:30 Uhr Eucharistiefeier Waltershausen

„Man trifft ja keinen mehr!“ So eine häufig geäußerte Klage in den letzten Wochen. Und in der Tat, durch die vielen Gottesdienstmöglichkeiten auf Grund des begrenzten Zugangs.

Deshalb haben wir am Ende der Sommerregelung **ein Openair Gottesdienste** eingeplant, am 30. August 2020, um 10 Uhr auf dem Pfarrgelände in Gotha.

Der Gottesdienst um 8:00 Uhr entfällt an diesem beiden Sonntag in Gotha.

Die Zeiten der **Werktagsgottesdienste** bleiben in Gotha und Friedrichroda wie gewohnt.

Bistumsjugendtag 2020

Der diesjährige Bistumsjugendtag mit dem Motto „Go(o)d Call“ wird wegen der Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die Covid-19-Pandemie als Tagesveranstaltung am 29. August 2020 ab 10:00 Uhr in Erfurt stattfinden. Das BJT-Feeling nehmen wir vom Palumpa-Land mit auf den Erfurter Domberg!

Eine Heilige Messe mit dem Bischof, verschiedene Aktionen und natürlich ein Konzert sind eingeplant.

Anmeldestart war der 01. Juli 2020. Nähere Informationen und alles zum aktuellen Stand sind unter www.bjt-erfurt.de zu finden. Auch Hinweise zu weiteren Veranstaltungen in der Restferienzeit sind unter www.jugend-imbistum-erfurt.de zu finden.

*Freundlichkeit ist eine Sprache,
die Taube hören
und Blinde lesen können.
Mark Twain*

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Friedrichroda
Goethestraße 33

**Gottesdienste
in der Zeit der Corona-Krise**

Im Monat August führen wir Präsenzgottesdienste in unserem Kirchengebäude an folgenden Tagen durch:

So. 16.08.

10:00 Uhr Gottesdienst

So. 30.08.

10:00 Uhr Gottesdienst mit Bezirksevangelist Uwe Weyh

Ab September finden wieder allsonntäglich um 10:00 Uhr Gottesdienste in unserem Kirchengebäude statt.

Aus Kapazitätsgründen können nicht alle Gemeindeglieder gleichzeitig daran teilnehmen. Es wird um Anmeldung gebeten.

Die Neuapostolische Kirche bietet weiterhin allen Gläubigen und Interessierten die Teilnahme an ihren Gottesdiensten im Internet an. An den Sonntagen finden Gottesdienste von zentraler Stelle statt.

Beginn der Internet-Gottesdienste ist jeweils 10:00 Uhr, Einwahl im Internet unter <http://www.youtube.co/c/NeuapostolischeKircheNordundOstdeutschland>

oder im Youtube-Kanal der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland alternativ per vereinfachtem Link unter gottesdienst.nak-nordost.de

Informationen im Internet
www.nak-nordost.de

07. — 11. Sept 2020

KirchenRaum neu entdecken

www.herrbergskirchen.org



Gemeinsame Esstische der Dorftafel
Grafik: Ilario Accardi, Berlin

Ideenwerkstatt — Lutherkirche Tambach-Dietharz

Wie könnte die Lutherkirche in Zukunft genutzt werden? Welche Möglichkeiten bietet eine Umnutzung des Kirchenraumes für das gemeinschaftliche Zusammenleben vor Ort?

Im Rahmen einer Ideenwerkstatt verwandeln wir den Kirchenraum in eine temporäre Her(r)bergskirche: einen neuen Denk- und Handlungsraum, in dem wir gemeinsam begegnen, diskutieren, erproben, kochen, essen und schlafen.
— Kommen Sie vorbei und lassen Sie uns die Lutherkirche gemeinsam neu entdecken!

Montag, 07.09. — 19 Uhr
— Feierlicher Einzug in die Lutherkirche mit Umtrunk

Dienstag, 08.09. — 18 Uhr
— Infoabend mit gemeinsamen Abendessen an der Dorftafel & Öffentliche Probe des Posaunenchores Tambach-Dietharz

Donnerstag, 10.09. — 19 Uhr
— Kinoabend mit Popcorn & Sommerdrinks in der Lutherkirche

Freitag, 11.09. — 18 Uhr
Abschlussabend mit Grillen & Einzug des Künstlers in das Turmzimmer

Dienstag - Freitag — 10-18 Uhr
— Café zur Her(r)berge mit Infostand & Karte der Geschichten



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

IBA Thüringen



Leifhardt
Tambach-Dietharz



studioetcetera



baucircus



Jehovas Zeugen

Sommerkongress erstmals digital

Tambach-Dietharz: Jedes Jahr lädt die Gemeinde der Zeugen Jehovas Tambach-Dietharz zu ihren großen Sommerkongressen ein. Meist finden diese Kongresse in großen Stadien oder Kongresshallen mit tausenden Besuchern statt. Aus gegebenen Umständen verzichtet die Religionsgemeinschaft dieses Jahr zum ersten Mal in ihrer Geschichte auf die Großveranstaltungen - zumindest in physischer Hinsicht. Stattdessen wird das Programm des dreitägigen Gottesdienstes als Premiere weltweit online zur Verfügung gestellt.

Die verschiedenen Programmteile werden nach und nach in den Monaten Juli und August veröffentlicht.

Der Inhalt ist komplett einheitlich und wurde in weniger als vier Monaten in über 500 Sprachen übersetzt.

Das bereits seit Längerem feststehende Motto „Freut euch immer“ könnte angesichts der aktuellen Krise kaum passender sein. Anhand von Vorträgen, Interviews, Videos und Filmen soll praktisch vermittelt werden, dass echte Freude und Glück nicht von äußeren Umständen abhängig sind, sondern vor allem einer inneren Haltung zugrunde liegen. Jeder, der Interesse hat, kann sich die Gottesdienste entweder online in seiner Muttersprache ansehen oder downloaden. Mehr Informationen zum Programm oder zur Downloadverfügbarkeit findet man auf jw.org.

Auch interessant

Bereits zu Beginn des Covid-19-Ausbruchs haben Jehovas Zeugen sofort auf ihre öffentliche Missionstätigkeit verzichtet und sich auf Brief-, Email- und Telefonkontakte beschränkt, um sich selbst und andere so gut wie möglich vor einer Virusinfektion zu schützen. Trotz staatlicher Lockerungen zum Versammlungsverbot finden ihre Gottesdienste jedoch weiterhin per Videokonferenz statt. Außerdem bieten sie vermehrt biblische und praxisorientierte Tipps und Videos zu aktuellen Themen wie Homeschooling und Rassismus auf ihrer offiziellen Website an.

Wir bedanken uns bei allen, die sich in dieser Zeit täglich für das Gemeinwohl aller einsetzen.

Für weitere Informationen und über unsere Videokonferenz wenden Sie sich bitte an:

Wolfgang und Elke Schubart.: 036253 25137

Schulnachrichten

Schulentlassungsfeier der Staatlichen Regelschule „Am Rennsteig“ Tambach-Dietharz

Anlässlich der Schulentlassungsfeier am 10. Juli 2020 wurden den Absolventen unserer Schule die Abschlusszeugnisse übergeben. Ob diese Veranstaltung überhaupt stattfinden wird, war wenige Wochen zuvor nicht klar.

In Zusammenarbeit mit den Elternvertretern und der Schule wurde die Lösung einer Freiluftveranstaltung gefunden, damit unseren Schülern in Anwesenheit ihrer Eltern die Zeugnisse in feierlicher Form überreicht werden konnten. Künstlerisch begleitet wurde die Zeugnisübergabe durch die Mitglieder der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach Alexej Barchevitch und Diana Harutyunyan.

Ein Dankeschön geht an Herrn Kachel, die Sparkasse Gotha und den Förderverein der Regelschule, die mit ihren Spenden zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben. Danke auch an den Bürgermeister und den Schützenverein Tambach-Dietharz, der das Grundstück für den Abend zur Verfügung stellte und an die Bäckerei Wahl, die für das leibliche Wohl sorgte.

24 Schüler der Klassen 10a und 10b bewältigten die Prüfungen erfolgreich und erwarben damit den Realschulabschluss. Die Ergebnisse konnten sich trotz der Corona-Krise sehen lassen: 10 Schülerinnen und Schüler erhielten ein Realschulzeugnis mit einem Notendurchschnitt unter 2,0. Wie schon in den letzten Jahren ist es außerdem sehr erfreulich, dass die meisten Schüler einen Ausbildungsplatz in unserem Heimatkreis fanden oder in der näheren Umgebung in Thüringen bleiben werden. Wir sind überzeugt, dass auf Grund der Verbindung unserer Schule zur regionalen Wirtschaft, unter anderem in Form der Praxistage, die

Schüler unserer Schule klare Vorstellungen von ihrem zukünftigen Beruf haben.

Für die besten Zeugnisse dieses Jahrgangs wurden Anna Pinzl, Lea Witthauer, Jan Eric Hemmling, Denise Lucht und Selina Sumlak ausgezeichnet, die neben einer Urkunde eine Geldprämie vom Förderverein der Schule überreicht bekamen.

Wir wünschen auf diesem Weg allen Schulabgängern alles Gute und viel Erfolg auf ihrem weiteren Lebensweg.

F. Sikorski
Schulleiter



Bilder: © S.Pinzl





Vereine und Verbände

SV „Motor“ Tambach-Dietharz

Ein Wort in eigener Sache ...

Als Vorsitzender unseres Vereines möchte ich mich bei unseren Mitgliedern für das disziplinierte und überwiegend verständnisvolle Verhalten in der schwierigen sportlosen Phase der Corona-Zeit bedanken.

Ein Dankeschön geht auch an unseren Bürgermeister Marco Schütz, der mir gerade bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben mit sachdienlichen Ratschlägen und der zeitnahen Weitergabe der Informationen zur Seite stand.

Nachdem der Trainingsbetrieb nun wieder anlaufen durfte, können wir hoffentlich positiv in die Zukunft schauen.

Im Vorgriff auf die im nächsten Frühjahr anstehende Neuwahl des Vorstandes möchte ich schon jetzt darüber informieren, dass ich nicht wieder für die Wahl zum Vorsitzenden zur Verfügung stehe.

Jetzt sind all die Sportfreunde gefragt, die den unbändigen Willen in sich spüren, den mitgliedermäßig stärksten Tambach-Dietharzer Verein zu führen.

Entsprechende Bewerbungen können bereits jetzt bei unserem Finanzwart Stefan Wobbe hinterlegt werden.

Carsten Menz
Vorsitzender
SV Motor Tambach-Dietharz

Einladung

Der Vorstand lädt hiermit die Mitglieder des SV Motor Tambach-Dietharz e.V. satzungsgemäß zur (durch Corona verschobenen)

**Jahreshauptversammlung
für Freitag, den 04. September 2020,
19:00 Uhr in das Sportheim**

ein.

Ein Mund-Nase-Schutz ist mitzubringen.

Vorläufige Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung, Ernennung Protokollführer
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Bericht des Vorstandes
- TOP 5 Finanzbericht
- TOP 6 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 7 Diskussion
- TOP 8 Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2019
- TOP 9 Schlusswort

Der Vorstand hofft auf ein zahlreiches Erscheinen der Mitglieder.

Interesse an Leichtathletik? Dann werdet Teil unseres Teams!



Unser Bestreben ist die Förderung des Sports, insbesondere der Leichtathletik. Wir freuen uns auf sportbegeisterte Kinder und Jugendliche.



Interessierte können sich unter der
Tel. 0160 15 84 162 melden.

Trainingszeiten sind:
montags 17.30 bis 19 Uhr / mittwochs 17.00 bis 18.30 Uhr
Die Kinder können gern erst 2 „Schnuppertrainings“ absolvieren.

Aktion „Unkraut“ war ein voller Erfolg

Die Abteilung Leichtathletik des SV Motor hat am 15.07.2020 ihren Arbeitseinsatz auf dem Sportplatzgelände erfolgreich abgeschlossen.

Dank vieler fleißiger Helfer konnte das Unkraut entlang der Aschenbahn zum großen Teil entfernt werden. Die Eltern und Kinder unserer Trainingsgruppe hatten sich hierzu verabredet. Insgesamt wurden 30 Stunden in diese Pflegemaßnahme investiert.

Die Trainer der Abteilung Leichtathletik bedanken sich, auch im Namen des Vereinsvorstands, für den Einsatz der Eltern recht herzlich. Genau das ist es, was Vereinsarbeit ausmacht. Die Pflege der Anlage gehört dazu.



Eine gute Neuigkeit aus unseren Reihen ist die Unterstützung durch einen weiteren Trainer.

HERZLICH WILLKOMMEN JAKOB.

Wir freuen uns sehr, dass wir einen weiteren Trainer gewinnen konnten. Die Kinder sind begeistert!

Kneipp-Verein Tambach-Dietharz e. V.

Tretbecken im Schmalwassergrund

Am 08.07.2020 wurde die Kneippssaison eröffnet.

Trotz Regenwetter haben sich 10 Mitglieder getroffen und die Anlage für die öffentliche Nutzung hergerichtet.

Mitarbeiter vom Bauhof der Stadt Tambach-Dietharz haben das Armbecken installiert, Bänke aufgestellt und die großen Grünflächen bearbeitet.

Wollen wir hoffen, dass sich alle Nutzer der Anlage in der Saison wohlfühlen!!!

Der Vorstand und der Beirat dankt allen fleißigen Helfern!!

Zum Jubiläumsgeburtstag gratulieren wir herzlich:

Annemarie Nubicker, Gisela Hartung, Bruno Bayer, Gerda Haug und Brigitte Kachel.

Wir wünschen Gesundheit, Gesundheit an Körper, Geist und Seele.

Der Vorstand und der Beirat



Sonstiges

Spende an Kinderhospiz Mitteldeutschland



JAHN GmbH und Apotheken spenden Erlöse aus dem Verkauf von Mundschutzmasken an Kinderhospiz Mitteldeutschland in Tambach-Dietharz über 12.000,00 €

Die JAHN GmbH in Tambach Dietharz hat dank sehr guter Kontakte zu einem chinesischen Geschäftspartner seit März diesen Jahres in größerem Umfang Mundschutzmasken beziehen können. Ein Großteil dieser Mundschutzmasken, wurden unter anderem an mehrere Arztpraxen in der Umgebung, den beiden Krankenhäuser in Gotha und Friedrichroda oder an die Diakonie für den Landkreis Gotha, stellvertretend an das diakonische Zentrum im Spittergrund gespendet. Darüber hinaus wurden 20.000 Masken mit Unterstützung von Herrn OPhR Bruno Bayer, dem Inhaber der Falken Apotheke, in Tambach-Dietharz, gemeinsam mit der Oststadt-Apotheke und der Aesculap-Apotheke in Gotha verkauft. Der erzielte Erlös sollte hierbei vollständig dem Kinderhospiz Mitteldeutschland in Tambach-Dietharz zugutekommen. Insgesamt wurde ein Betrag von 12.000 € für den guten Zweck eingenommen und am 17. Juli an das Kinderhospiz Mittelthüringen übergeben. Deren Verantwortlichen zeigen sich sehr beeindruckt über das soziale Engagement und die Spendenbereitschaft, die gerade während der Unsicherheiten aufgrund der Corona-Pandemie nicht selbstverständlich sei. Die Mittel werden aufgrund verschiedener geplanter Investitionen auch sehr gut benötigt.

Dementsprechend bedanken sich das Kinderhospiz, die beteiligten Apotheken und die JAHN GmbH bei allen Käufern und Unterstützern dieser besonderen Aktion.

Neues aus dem Diakonischen Zentrum Spittergrund

Sommerabend

(Rainer Maria Rilke)

*Die große Sonne ist versprüht,
der Sommerabend liegt im Fieber,
und seine heiße Wange glüht.
Jach seufzt er auf: „Ich möchte lieber ...“
Und wieder dann: „Ich bin so müd ...“*

*Die Büsche beten Litanein,
Glühwürmchen hangt, das regungslose,
dort wie ein ewiges Licht hinein;
und eine kleine weiße Rose
trägt einen roten Heiligenschein.*

Gemeinsam feierten wir am 12. Juli den Gottesdienst bei herrlichem Sonnenschein. Natürlich unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen freuten sich die Bewohner über die schöne Predigt

und musikalische Umrahmung durch den Posaunenchor. Dafür ein großes Dankeschön an die Beteiligten.

Der nächste Freiluft-Gottesdienst findet am 23.08.2020 um 10:30 Uhr mit Pfarrer Reinhardt statt.



**Das Team des Diakonischen Zentrum Spittergrund
wünscht Ihnen alles Gute!**



Sagt „JA“ zueinander – im neuen Trauzimmer

Wie bereits im letzten Amtsblatt angekündigt, kommen in dieser Ausgabe ein kleiner Bericht und viele Bilder zu unserem Trauzimmer in der Stadtverwaltung.

Seit 1993 befindet sich das Trauzimmer an der gleichen Stelle. Es wurden zwischendurch kleine Aufrichtungsarbeiten durchgeführt wie z.B. ein neuer Teppich. Große Veränderungen gab es jedoch lange nicht mehr.



So hatten viele Eltern der Brautpaare schöne Erinnerungen, an ihre eigene Hochzeit, einfach weil alles noch so war wie damals. Aber inzwischen ist das Zimmer in die Jahre gekommen und der Ruf nach Veränderung wurde immer größer.

Am 30. Mai 2020 fand die letzte Eheschließung im alten Trauzimmer statt.



Marie Schmidt und Steve Nier gaben sich das Ja-Wort - „Ab jetzt für immer“.

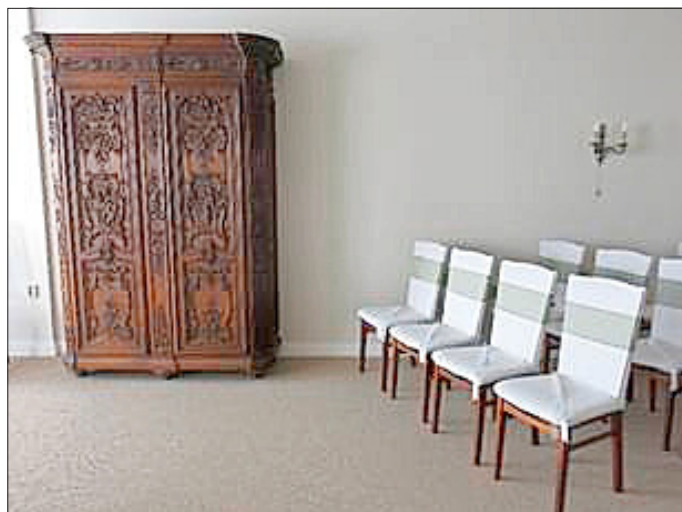
Nun begann der spannende Teil. Bis zur nächsten Eheschließung am 27. Juni 2020 musste alles im neuen Glanz erscheinen. Welch eine Aufregung. Wird alles rechtzeitig fertig? Wie wird es am Ende aussehen?

Um es vorweg zu nehmen - JA, es ist pünktlich zwei Tage vor der nächsten Trauung fertig gestellt worden. Das Team aus heimischen Gewerken hat alles wie besprochen geschafft und zum Schluss hieß es: „Es sieht aus wie eine Puppenstube“.

Dafür sorgt die romantische Tapete, die edle Putztechnik im „Traubereich“ und die elegante weiße Sockelleiste. Die alten Gardinen wurden ersetzt durch zeitgemäß stilvolle und die Stühle mit Hussen versehen.



Ziel der Umgestaltung war es, den Raum neutraler zu gestalten. Durch einfache farbliche Schärpen und Dekoelemente lässt sich das Trauzimmer nun individuell verändern.



Diese Ziele wurden erreicht. Das Trauzimmer ist moderner und vor allem heller geworden. Auf die einzelnen Wünsche der Brautleute kann besser eingegangen werden. Da Bilder das eine sind - aber die Realität doch anders aussieht, würden wir uns freuen, wenn sich viele künftige Brautpaare selbst davon überzeugen und sich hier ihr Ja-Wort geben.

Bettina Post
Standesamt

